

Die Erfahrungen besagen, daß trotz unseres Bemühens in einzelnen Untersuchungsvorgängen Widersprüche nicht restlos geklärt bzw. Lücken in der Beweisführung nicht geschlossen werden können.

In der Regel wird es in diesen Fällen erforderlich sein, das zu dem ungeklärten Fakt, Handlungsausschnitt usw. erarbeitete Beweismaterial nochmals gründlich zu analysieren und die möglichen Quellen der Widersprüchlichkeit aufzudecken. In diese Prüfung ist auch die Art und Weise des Zustandekommens des jeweiligen Beweismittels einzubeziehen. Lassen sich dadurch die Ursachen des Widerspruches nicht ermitteln bzw. vorhandene Lücken nicht schließen, ist die verbindliche Regelung des § 6 (2) StPO: "Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten ... zu entscheiden", anzuwenden. Das hat zur Konsequenz, z.B. auf die Darlegung solcher widersprüchlichen Untersuchungsergebnisse im Schlußbericht zu verzichten oder auch u.U. die Notwendigkeit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu prüfen.

Die Beweisführung im Ermittlungsverfahren muß weiter ausweisen, daß die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten zur Mitwirkung bei der Erforschung der Wahrheit durchgehend gewährleistet waren.

Im Prozeß der Würdigung der Beweisführung erarbeitet sich der Untersuchungsführer schließlich seine innere Position zu dem erreichten Erkenntnisstand.

Der Untersuchungsführer ist am Beweisführungsprozeß innerlich nicht unbeteiligt. Er setzt sich mit den auftretenden Schwierigkeiten in der Regel mit persönlichem Engagement und auch mit emotionaler Anteilnahme auseinander. Das ist für die Arbeit des Untersuchungsführers richtig und notwendig. Aber bei der Beweisführung, insbesondere bei ihrer Würdigung gilt der Hinweis des Leiters der Hauptabteilung IX: